

**Anregung nach § 24 GO NRW – Atypische Gefahren im Wald vermeiden, Eingang
01.04.2025**

Ulrich Schmidt
Rudolfstraße 48
42285 Wuppertal
Tel. 0176 23604034

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schneidewind,

Ich beantrage nach der Gemeindeordnung § 24 sinngemäß: " Die Stadt Wuppertal vermeidet im Rahmen der BUGA 2031 A Typische Gefahrenlage in Wäldern zu schaffen. Hierbei ist im weiteren Verfahren zur BUGA 2031 das Bundeswaldgesetz als Landesforstgesetz als auch das BGH Urteil zu Waldtypischen Gefahren zu beachten. Es soll weitgehend darauf verzichtet werden A Typische Gefahrenstellen zu schaffen die den Altholzbestand als auch Stehendes Totholz Anteil gefährdet"

Begründung

Wie jedem bekannt ist findet in 2031 in Wuppertal eine BUGA statt. Dieses auch in Bereichen die unter das Bundeswaldgesetz als auch Landesforstgesetz fallen. Vermutlich wird für die BUGA 2031 sogar eine temporäre Endwidmung des Waldes durchgeführt werden. Zusätzlich sind laut der Machbarkeitsstudie vorgesehen A typische Gefahrenlage in den Wald zu schaffen. Dieses in Form von Spielgeräten und Sitzbänken. Dieses hat zur Folge dass die Verkehrssicherungspflicht eine andere ist als wenn der Wald Wald wäre und keine A typischen Gefahren die zum Aufenthalt einladen vorhanden sind. Dieses hat unmittelbar zur Folge dass Bäume die gerade für den ökologischen Vielfalt als auch Biodiversität von besonderer Bedeutung sind gefährdet werden. In jedem Wald besteht ein Betretungsrecht. Dieses bedeutet jedoch im Umkehrschluss dass Waldtypische Gefahren hinzunehmen sind und zum Lebensrisiko gehören. Hierzu gehört auch Totholz.

mfg uli